

**Katholischer Religionsunterricht durch kirchliche
Lehrkräfte**

Bekanntmachung des Kultusministers vom 29. September 1977 – X 140 b – 3442.1 –

Hiermit wird die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bistum Osnabrück über die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte bekanntgegeben.

Verwaltungsvereinbarung
zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kul-
tusminister,

und

dem Bistum Osnabrück, vertreten durch den Bischofs-
vikar für Hamburg und Schleswig-Holstein,

über

die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in
öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte.

Die Vertragspartner gehen davon aus, daß es
verfassungs- und schulrechtliche Aufgabe des Landes
ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunter-
richts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schu-
len zu gewährleisten. In der Regel wird diese Aufgabe
durch im Landesdienst stehende und für den Religions-
unterricht in den einzelnen Schularten ausgebildete
Lehrkräfte (staatliche Lehrkräfte) erfüllt. Das Bistum
Osnabrück unterstützt die Bemühungen des Landes,
geeignete Lehrkräfte zu gewinnen. Soweit dadurch der
Unterrichtsbedarf nicht gedeckt werden kann, gelten
die folgenden Bestimmungen.

§ 1

Allgemeines

(1) Kann die Erteilung des planmäßigen Religionsun-
terrichts durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte
nicht sichergestellt werden, so bemüht sich das Bistum,
für die verschiedenen Schularten persönlich und
fachlich geeignete, im Dienst der Kirche stehende
Lehrkräfte (kirchliche Lehrkräfte) für den katholischen
Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte bleiben im kirchlichen
Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstver-
hältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die
kirchliche Seite regelt die Dienstverhältnisse in der
Weise, daß die Durchführung der erteilten Unterrichts-
aufträge im Rahmen dieser Vereinbarung gewährleis-
tet ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch ihre
Unterrichtstätigkeit in der öffentlichen Schule keinen
Anspruch auf Übernahme in den Dienst des Landes.

§ 2

Lehrkräfte

Der katholische Religionsunterricht kann von kirchli-
chen Lehrkräften erteilt werden

1. in der Sekundarstufe II

- a) von Geistlichen, die die Lehrbefähigung durch
eine Hochschulprüfung oder ein kirchliches
Examen nach abgeschlossenem Studium der
katholischen Theologie an einer Universität oder
staatlich anerkannten Hochschule erworben ha-
ben;

- b) von Diplomtheologen, wenn sie eine zusätzliche
religionspädagogische Ausbildung nachweisen;

- c) von Diakonen, sofern sie eine ausreichende
religionspädagogische Ausbildung nachweisen
können.

Grundsätzlich können in Bildungsgängen der
Sekundarstufe II, die zu einer allgemeinen Hoch-
schulreife, fachgebundenen Hochschulreife oder
Fachhochschulreife führen, nur Lehrkräfte den
katholischen Religionsunterricht erteilen, die eine
uneingeschränkte Lehrbefähigung für die gymna-
siale Oberstufe im Fach katholische Religion besit-
zen oder eine vergleichbare wissenschaftliche
Ausbildung absolviert haben. Über die Einsetzbar-
keit entscheidet das Landesschulamt im Einzelfall

2. in der Sekundarstufe I und in der Primarstufe

- a) von den unter 1 a) bis c) genannten Lehrkräften,

- b) von kirchlichen Angestellten, sofern die zuständi-
ge Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit
dem Bistum die Eignung für die Erteilung des
katholischen Religionsunterrichts festgestellt
hat,

- c) von graduierten Religionspädagogen einer Fach-
hochschule.

§ 3

Einsatz der Lehrkräfte

(1) Die kirchlichen Anstellungsträger stellen die kirchli-
chen Lehrkräfte aufgrund dieser Verwaltungsverein-
barung gegen Erstattung der persönlichen Kosten nach
§ 5 zur Verfügung. Die Abstimmung über den Bedarf
und die Benennung der kirchlichen Lehrkräfte erfolgt
im Zusammenwirken der Schulämter der Kreise und
kreisfreien Städte und Leiter der Gymnasien und
berufsbildenden Schulen mit den zuständigen Dechan-
ten, die dafür „Beauftragte für den Religionsunterricht
in der Schule“ bestimmen können. Diese führen eine
Liste der kirchlichen Lehrkräfte, die zur Erteilung des
Religionsunterrichts bereit und dafür befähigt sind. Die
Eintragung in die Liste bedarf der Zustimmung der
kirchlichen Aufsichtsorgane. Über die Zustimmung zur
Eintragung wird den kirchlichen Lehrkräften eine
Bescheinigung ausgestellt.

(2) Den Lehrauftrag erteilt die für die Erteilung von
Lehraufträgen zuständige Schulaufsichtsbehörde. Der
Lehrauftrag enthält die näheren Angaben über Ort,
Umfang und Dauer des Einsatzes der kirchlichen
Lehrkraft.

(3) Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzu-
streben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen
Lehrkräften eine Unterrichtstätigkeit an im Bereich der
Kirchengemeinde oder des Dekanates gelegenen
Schulen möglich ist.

§ 4

Die Rechtsstellung der kirchlichen Lehrkräfte

(1) Das Bistum gewährleistet für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

- a) die Erfüllung der in § 2 genannten Bedingungen für die fachliche Eignung,
- b) die Erfüllung der anderen für die Erteilung des Lehrauftrages erforderlichen Voraussetzungen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte unterstehen der kirchlichen Dienstaufsicht im allgemeinen, im Rahmen ihres Lehrauftrages jedoch der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte nehmen gemäß den geltenden Bestimmungen an Konferenzen, Prüfungen und anderen Schulveranstaltungen teil. Sie werden an der Durchführung von Schulprüfungen beteiligt.

(4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen einer kirchlichen Lehrkraft den Lehrauftrag entziehen, wenn sich gegen die Person oder gegen die Unterrichtstätigkeit Einwendungen ergeben. Der Lehrauftrag ist aufzuheben bei einem Entzug der Missio Canonica. Dem Betroffenen soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Gründen für den Entzug des Lehrauftrages zu äußern.

§ 5

Erstattung der persönlichen Kosten

(1) Das Land erstattet im Rahmen der durch den Landeshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel den kirchlichen Anstellungsträgern für die nach dieser Vereinbarung eingesetzten kirchlichen Lehrkräfte die persönlichen Kosten. Die kirchlichen Anstellungsträger sind damit einverstanden, daß die zu erstattenden Beträge auf ein besonders einzurichtendes Konto beim Bischofsvikar für Hamburg und Schleswig-Holstein überwiesen werden. Das Land teilt dabei mit, für welche kirchlichen Lehrkräfte und in welcher Höhe Beträge gezahlt werden.

(2) Bei hauptamtlicher Unterrichtstätigkeit von kirchlichen Lehrkräften bestimmt sich der Umfang des Erstattungsbetrages nach den

- a) Dienstbezügen einschließlich der Versorgungskassenbeiträge oder Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversicherung,
- b) den Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- c) den Umzugskosten, wenn ein Umzug zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich ist.

(3) Die Höhe der zu erstattenden Kosten nach Abs. 2 richtet sich nach den für die jeweiligen Lehrkräfte geltenden kirchlichen Bestimmungen; vor Änderungen dieser Bestimmungen setzt sich das Bistum mit dem Land ins Benehmen.

(4) Für nebenamtliche Unterrichtstätigkeit von kirchlichen Lehrkräften richtet sich die Höhe des Erstattungsbetrages nach den für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst geltenden Sätzen.

§ 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Vereinbarung werden durch zusätzliche Übereinkünfte zwischen dem Landesschulamt und dem Bistum behoben.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte, die vor Abschluß dieser Vereinbarung katholischen Religionsunterricht erteilt haben, ohne die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, können weiterbeschäftigt werden. Das Bistum kann diese Weiterbeschäftigung jedoch von der Teilnahme an Fortbildungskursen abhängig machen.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft. Sie kann bis zum 1. April eines jeden Jahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

NBl. KM. Schl.-H. 1977 S. 352